

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Elbe-Weser Welten  
Gemeinnützige GmbH**

**Mecklenburger Weg 42**

**27578 Bremerhaven**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 SGB IX, i. Verbindung mit § 58 SGB IX**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche die Elbe-Weser Welten gemeinnützige GmbH – im folgenden Leistungserbringer genannt – für wesentlich geistig und mehrfach/seelisch behinderte Erwachsene mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 58 SGB IX im **Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen** erbringt. Die Adressen und Kapazitäten der einzelnen Betriebsstätten des Leistungserbringers sind der beigefügten Liste (Anlage 1) zu entnehmen, die somit Gegenstand der Vereinbarung ist.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zur Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Das Kostenträgerblatt (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Näheres zu Art, Inhalt und Umfang sowie Qualität der Leistung ist in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) geregelt. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine durchschnittlich kalkulierte Belegung von insgesamt 570 Plätzen zugrunde.

2.3 Der Umfang der erforderlichen Betreuungsleistungen ist pauschal nach Bedarfsgruppen differenziert. Von den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen entfallen

- 80 v.H. auf die Gruppe mit einem normalen Hilfebedarf
- **(Betreuungsschlüssel<sup>1</sup> 1 zu 12),**
- 15 v.H. auf die Gruppe mit einem besonderen/erhöhten Hilfebedarf **(Betreuungsschlüssel 1 zu 6)** und
- 5 v.H. auf die Gruppe mit einem aussergewöhnlich hohen Hilfebedarf **(Betreuungsschlüssel 1 zu 4).**

Das o.g. Bedarfsprofil ist Ergebnis der Bedarfsfeststellungen im Fachausschuss nach §§ 2 bis 5 WVO. Es bildet die, im Durchschnitt über alle Neuzugänge im Arbeitsbereich, sich jährlich wiederholende Verteilung auf die jeweiligen Bedarfsgruppen ab. Ergeben sich wesentliche Veränderungen der Verteilung, so ist die Verteilung anzupassen.

2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5 der Leistungstypbeschreibung, persönlich geeignet ist.

2.6 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des TVL-S Sozial- u. Erziehungsdienst und verpflichtet sich, die mit der Überleitung von TVL auf TVLS verbundene und im Vertragsentgelt enthaltene Lohnsteigerung in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiter zu leiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der Eingliederungshilfe nachzuweisen.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger (Werkstattbeschäftigten) und Leistungstag vereinbart (Kalkulationsbasis 252 Arbeitstage):

Die **Gesamtvergütung** ab dem 01.02.2024

beträgt **€ 74,11**. Davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 12,77 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 52,37 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 8,97 arbeitstäglich.

Rundungsdifferenzen sind möglich

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist dem beigefügten Kostenträgerblatt (Anlage 4) zu entnehmen. Die Vergütung ist ein Durchschnittsentgelt entsprechend der in Ziffer 2.3 aufgeführten Verteilung und Gewichtung nach Bedarfsgruppen und der den jeweiligen Bedarfsgruppen zugeordneten

<sup>1</sup> Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf Vollzeitstellen unabhängig von der Stundenzahl, jedoch mindestens 38,5 Stunden pro Woche.

Gruppenleiterschlüssel. Die dem Entgelt zugrundeliegenden Bedingungen zur Personalausstattung sind der Anlage 2 (Leistungsbeschreibung) zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

3.3 Bei Arbeitsunfähigkeit des im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung infolge von Krankheit kann die o. g. Vergütung weiter abgerechnet werden, solange Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes besteht (grundsätzlich sechs Wochen mit bedingter Verlängerung um höchstens weitere sechs Wochen bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit). Die Vergütung ist weiter abrechenbar bei unentschuldigtem Fehlen für bis zu zwei zusammenhängende Wochen.

3.4 Für WfBM-Beschäftigte, deren regelmäßige vertragliche Arbeitszeit 26 Stunden oder weniger beträgt, wird eine Teilzeitvergütung vereinbart. Sie ergibt sich aus der um 18 % reduzierten Maßnahmepauschale aus Ziffer 3.1, die anderen Vergütungsbestandteile bleiben unverändert.

Die **Gesamtvergütung für eine Teilzeitbeschäftigung** ab dem 01.02.2024

beträgt **€ 64,68**. Davon entfallen

- auf die **Grundpauschale** € 12,77 arbeitstäglich,
- auf die **Maßnahmepauschale** € 42,94 arbeitstäglich und
- auf den **Investitionsbetrag** € 8,97 arbeitstäglich.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit **ab 01.02.2024 bis 31.01.2025**

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung bzw. von mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile des Vertrages.

4.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, angewandte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen. Vgl. Ziffer 7 der Anlage 2 zur Vereinbarung. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und

Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Leistungserbringer dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger auf Anforderungen weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage entsprechende Auskünfte.

## 6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.3. Die Anlagen 1 – 3 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

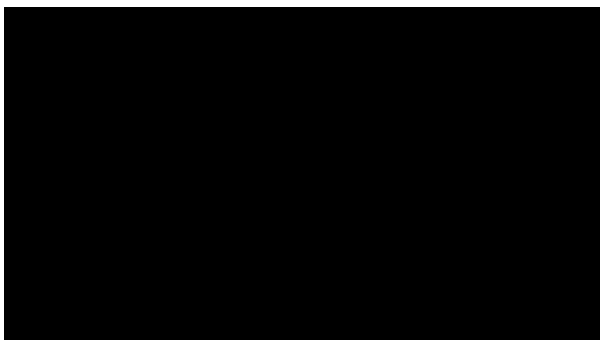
Geschlossen: Bremen im Juni 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

Im Auftrag



**Leistungserbringer**



Anlagen:

- 1 Leistungsbeschreibung
2. Übersicht über die Betriebsstätten in Bremerhaven
- 3 Kostenträgerblatt

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 125 SGB IX - Leistungsbeschreibung

	<b>Arbeits- und Förderangebote für Erwachsene mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)</b>
<p><b>1. Kurzbeschreibung des Leistungstyp und rechtliche Grundlagen</b></p>	<p>Teilhabe am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben für geistig, körperlich, seelisch und/oder mehrfach behinderte Erwachsene im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM).</p> <p>§§ 53 i. V. mit § 58 SGB IX § 219 SGB IX Werkstättenverordnung (WVO)</p>
<p><b>2. Personenkreis</b></p> <p><b>2.1 Definition</b></p>	<p>Zielgruppe der WfbM sind erwachsene Menschen (ab 18 Jahren) mit wesentlichen geistigen, körperlichen, seelischen und/oder mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII §§ 1 – 3, die wegen der Art und/oder der Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX). In der WfbM werden insbesondere gefördert und betreut:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behinderte Menschen (ab 18 Jahren), die nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingesetzt werden können, aber wenigstens in der Lage sind, eine Beschäftigungszeit von 3 Stunden täglich in der WfbM zu erbringen, einschließlich Pausen, aber zuzüglich Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Dies ist auch dann erfüllt, wenn bei einer Vollzeitbetreuung die Arbeitstätigkeit neben den Zeiten für Pflege- und Förderaufwand mindestens 3 Std. beträgt.</li> <li>2. Wenn ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht werden kann. Dies ist der Fall, wenn der/die Beschäftigte in der Lage ist, unter Nutzung geeigneter Hilfsmittel einen geringen eigenständigen Anteil an den Produktionen und Dienstleistungen der WfbM zu erbringen. Das Produkt oder die Dienstleistung als Ganzes müssen von einem Kunden der WfbM oder im internen Wirtschaftsbereich benötigt werden und somit wirtschaftlich verwertbar sein.</li> <li>3. Ein erheblicher Aufwand für Pflege und Versorgung ist kein Ausschlussgrund, sofern die Kriterien Nr. 1 und 2 erfüllt sind.</li> <li>4. Eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung ist bei Erfüllung der Kriterien zu 1 und 2 grundsätzlich kein Ausschlussgrund. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht, wenn der behinderte Mensch trotz intensiver Förderung sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht nicht in die Gemeinschaft der Werkstatt eingegliedert werden kann, da er sich aufgrund seines Verhaltens selbst oder andere ernstlich gefährdet und demzufolge der geordnete</li> </ol>

<p><b>2.2 Differenzierung</b></p>	<p>Betrieb der Werkstatt ernsthaft gestört ist. Über das Vorliegen eines solchen Ausschlussgrundes berät der FA auf Grundlage entsprechender Gutachten und Stellungnahmen.</p> <p>Zum o.g. Personenkreis gem. Ziffer 2.1. zählen nicht</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- lernbehinderte Menschen,</li><li>- erwerbsfähige schwerbehinderte Menschen,</li><li>- erwerbsfähige behinderte Menschen, für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach § 16 SGB XII oder nach SGB III i.V. mit § 33 SGB IX erbracht werden,</li><li>- der Personenkreis nach § 67 SGB XII,</li><li>- Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI,</li><li>- Bezieher einer sogenannten Arbeitsmarktrente</li></ul> <p>Innerhalb des Personenkreises nach Ziffer 2.1 werden pauschal drei Bedarfsgruppen unterschieden:</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit <b>allgemeinem Hilfebedarf</b>, die wegen Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderungen, die im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben zur Aufrechterhaltung und Förderung der beruflichen Fertigkeiten, der Persönlichkeitsentwicklung und der sozialen Kompetenzen einer regelmäßigen Anleitung und Hilfe durch entsprechende Fachkräfte nicht aber einer ständigen Aufsicht während der Beschäftigungs- und Betreuungszeit durch Fachkräfte der WfbM bedürfen. Dieser reicht zur Erhaltung der Werkstattfähigkeit aus. Es liegt ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit vor und es besteht keine erhebliche Eigen- und/oder Fremdgefährdung.</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit <b>besonderem/höherem Hilfebedarf</b>, die wegen Verhaltensauffälligkeiten und/oder anderer Beeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer Werkstatt einer ständigen Aufsicht während der Beschäftigungs- und Betreuungszeit und einer besonderen Betreuung / Förderung bedürfen. Dieser besteht in einem Aufwand an Aufsicht und Betreuung, der das normale Maß der Begleitung durch das vorhandene Fachpersonal (§ 9 WVO) bei weitem übersteigt, so dass nur durch ergänzende und intensivere Betreuungsmaßnahmen die Werkstattfähigkeit hergestellt und erhalten werden kann.</p> <p>Wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit <b>aussergewöhnlich hohem Hilfebedarf</b>, die wegen gravierender Verhaltensauffälligkeiten, erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung und/oder aussergewöhnlicher Pflege aufgrund der vorliegenden körperlichen, geistigen, seelischen oder mehrfachen Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einer ständigen Aufsicht und</p>
-----------------------------------	--

	<p>außergewöhnlich intensiven Betreuung und Förderung bedürfen.</p>
<p><b>3. Zielsetzung</b></p>	<p><b>Allgemein:</b> Der Leistungserbringer verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen, um der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der Beschäftigten soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Er muss wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt zahlen zu können.</p> <p><b>Personen mit allgemeinem Hilfebedarf:</b> Erlangung und Erhalt eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM, wenn möglich weiterführende berufliche Rehabilitationsmaßnahmen und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder Einsatz in einem Integrationsprojekt.</p> <p><b>Personen mit besonderem/höherem und aussergewöhnlichem Hilfebedarf:</b> Angebot eines breiten und flexiblen Arbeits- und Beschäftigungsangebotes mit Einbeziehung arbeitsbegleitender persönlichkeitsfördernder Maßnahmen. Eignung, Leistung und Neigung des wesentlich behinderten Menschen wird dabei soweit wie möglich Rechnung getragen. Auch bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind soweit wie möglich die besonderen Bedarfe dieser Zielgruppe zu berücksichtigen. Als wichtigste Ziele gelten die auf die Bedarfe des Einzelnen zugeschnittene, ganzheitliche Förderung der Arbeitsfähigkeit und der individuellen Handlungskompetenzen anhand von Arbeiten aus dem Angebotsspektrum der Werkstatt und begleitende Maßnahmen zur Persönlichkeitsförderung.</p>
<p><b>4. Leistungsangebot</b></p> <p><b>4.1 Zeitlicher Umfang</b></p> <p><b>4.2 Inhalt der Leistung</b></p>	<p>Teilstationär für die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Werkstatt. Kürzere Beschäftigungs- und Betreuungszeiten sind nach § 6 VVO zu ermöglichen.</p> <p>Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für wesentlich behinderte erwachsene Menschen mit einem allgemeinen Hilfebedarf in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis durch angemessene Beschäftigung. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilhabe an der Arbeitswelt</li> <li>• Berufliche Bildung</li> <li>• Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Übergangsguppen mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne, besondere Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika),</li> <li>• Persönlichkeitsentwicklung</li> <li>• Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit</li> <li>• Erzielung eines Arbeitsentgeltes</li> <li>• Soziale Integration</li> </ul>

<p><b>4.3. Unterkunft und Verpflegung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vorbereitung auf den Ruhestand</li></ul> <p>Die Beschäftigung kann erfolgen in/auf</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• einer Betriebsstätte der Werkstatt</li><li>• ausgelagerten Arbeitsgruppen</li><li>• Außenarbeitsplätzen (Einzelarbeitsplätzen)</li></ul> <p>Die WfbM bietet qualifizierte pädagogische, soziale, medizinische und psychologische Beratung und Unterstützung nach dem individuellen Bedarf an. Sie erbringt pflegerische und therapeutische Leistungen entsprechend des individuellen Bedarfs und unter Beachtung des Nachrangigkeitsprinzips der Eingliederungshilfe.</p> <p>Zurverfügungstellung der betriebsnotwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und Grundstücke. Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude und Räume. Die bauliche Gestaltung und Ausstattung soll der Aufgabenstellung der Werkstatt nach dem SGB IX Rechnung tragen. Die Vorschriften des Beschäftigungsschutzgesetzes, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.</p> <p>Zur Leistung zählt die sächliche und personelle Ausstattung sowie die betriebsnotwendigen Anlagen, die zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erforderlich sind. Grundlage: § 113 (4) SGB IX.</p>
<p><b>4.4 Ende der Leistung</b></p>	<p>Die Beschäftigung in der WfbM endet spätestens mit dem Erreichen der rentenversicherungsrechtlichen Regelaltersgrenze. Es entfällt somit die Zielsetzung der Erlangung und des Erhalts eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben in einer WfbM. und dem Weiterbesuch der WfbM.</p>
<p><b>4.5 Vernetzung/Übergang/ Weiterentwicklung</b></p>	<p>Zum vernetzten Arbeiten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Beteiligung am Hilfeplanverfahren/Fallkonferenzen.</li><li>- Zusammenarbeit mit dem Sozialamt Bremerhaven.</li><li>- Kooperation mit anderen Institutionen und Gremien.</li></ul> <p>Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt: Die Werkstatt stellt in der Übergangsphase geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung sicher. Sie wirkt darauf hin, dass unter Einbeziehung der Bundesagentur für Arbeit und in Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sowie der Integrationsfachdienste bei Übergängen und zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Arbeitsverhältnisses auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die entsprechenden Leistungen und arbeitsbegleitenden Hilfen anderer Leistungserbringer erbracht werden.</p>



	<p>Weiterentwicklung: Der Leistungserbringer stimmt sich bei bundes- und landespolitischen Diskussionen und Überlegungen in Bezug auf die Weiterentwicklung des Bereichs Arbeit und Beschäftigung mit dem Träger der Sozialhilfe ab. Veränderungen werden in den einschlägigen Gremien gemeinsam diskutiert und bewertet.</p>
<p><b>5 Personelle Ausstattung</b></p>	<p><b><u>Personalanhaltswerte und Beschäftigungsvolumina für die Bereiche:</u></b></p> <p>Geschäftsführung/ Verwaltung inkl. Controlling, Qualitätsmanagement im Schlüssel von 1 zu 45,6</p> <p>Werkstattleitung/Technische Leitung nach § 9 (2) WVO: 1 zu 122</p> <p><u>Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung gem. §§ 9 und 10 der WVO:</u></p> <p><b>Gruppenleiter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Normaler Hilfebedarf:</b> Hier gilt der Betreuungsschlüssel für die Gruppenleitungen gem. WVO in Höhe von 1 zu 12</li> <li>• <b>Besonderer/erhöhter Hilfebedarf:</b> Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 6 für einen Anteil in Höhe von 15 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung</li> <li>• <b>Aussergewöhnlicher Hilfebedarf:</b> Betreuungsschlüssel in Höhe von 1 zu 4 für einen Anteil in Höhe von 5 v.H. der insgesamt beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderung</li> </ul> <p><b>Begleitende Dienste</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sozialpädagogisch Begleitender Dienst:</b> Schlüssel 1 zu 120</li> <li>• <b>Pflegerisch/therapeutische Dienste/ Ergotherapie:</b> Schlüssel 1 zu 120</li> </ul> <p>Bei den Begleitenden Diensten ist inklusive des Schlüssels auch der Einsatz von maximal 5 Anerkennungspraktikanten mit einem Faktor von 0,5 zulässig</p> <p><b>Psychologischer Dienst:</b> 1 Vollzeitstelle</p> <p>Die vereinbarten Betreuungsschlüssel beziehen sich auf die insgesamt in der Elbe-Weser-Welten gGmbH beschäftigten behinderten Menschen.</p>

	<p>Der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen in den Kosten anteilig enthalten.</p> <p>Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.</p> <p>Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.</p> <p>Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.</p>
<p><b>6 Räumliche und sächliche Ausstattung/ Betriebsnotwendige Anlagen</b></p>	<p>Ausstattung der Werkstatt- und Nutzräume, Gemeinschaftsräume, der sanitären Anlagen und Küche entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit werkstattspezifischem Inventar, Maschinen und Geräten im angemessenen Umfang zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages einer WfbM je nach konzeptioneller Ausrichtung und Arbeitsschwerpunkt. Büros und Besprechungs- sowie Gruppenräume mit angemessenen und zeitgemäßen Kommunikationsmitteln und Datenverarbeitungsmöglichkeiten. Instandhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen.</p>
<p><b>7 Qualitätsentwicklung/-Prüfung</b></p> <p><b>Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität</b></p>	<p>Der Leistungserbringer legt dem überörtlichen Eingliederungshilfeträger spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes bzw. bei einem mehrjährigen oder unbefristeten Vereinbarungszeitraum nach Ablauf jeweils eines Jahres, einen Bericht vor, der über die wesentlichen Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität Auskunft gibt. Darzustellen sind insbesondere die Leistungsmengen (z.B. Anzahl der Leistungsberechtigten und Belegtage), der Personaleinsatz im Betreuungsbereich nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung. Der Bericht erfolgt in Anlehnung an Anlage 6 des BremLRV bzw. orientiert sich</p>

	<p>grundsätzlich an dem Raster. Die für die WfbM relevanten Angaben zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sind entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzungen werden mit dem zuständigen Fachreferat – Referat 30 – Behindertenpolitik bei der Senatorin für Soziales, Jugend Integration und Sport im Vorfeld vereinbart.</p>
<b>8 Vergütung</b>	<p>Die Leistungen in der Werkstatt für behinderte Menschen werden vergütet durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine <b>Maßnahmepauschale</b> zur Abdeckung der Betreuungsleistungen</li><li>b) eine <b>Grundpauschale</b> zur Abdeckung der Leistungen für anteilige Sachkosten sowie der Leistungen für die Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung.</li><li>c) einen <b>Investitionsbetrag</b> zur Abdeckung der Kosten, die der Nutzung der Anlagen und Ausstattungen der Nutzungsräume zuzurechnen sind.</li></ul>

Übersicht über die Betriebsstätten in Bremerhaven:

Hauptwerkstatt, Werk I , Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Ludwig-Börne Str. 24 u. 26, 27568 Bremerhaven (Bürgerpark Süd)

Betriebsstätte Werk II, Heinrich-Brauns-Str. 9, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Werk III, Heinrich-Brauns-Str. 7, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Wäsche-Service-Center, Am Bredenmoor 9, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Gartenbau, Am Bredenmoor 11, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Kerzen-Werkstatt „Lichtblick“, Rickmersstr. 67, 27568 Bremerhaven

Betriebsstätte Werk IV u. V, Heinrich-Brauns-Str. 8, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte am Bredenmoor 6, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Buckbinderei, Druckerei „Blatt für Blatt“, Am Bredenmoor 10, 27578 Bremerhaven

Betriebsstätte Bistro Kleiner Blink 20 a, 27580 Bremerhaven

Außenarbeitsgruppe, Dienstleistungsgruppe ZKH, Postbrookstr. 103, 27547 Bremerhaven